



Satzung der Stadt Pirna über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer (Hebesatzsatzung)

Nachstehend wird die Satzung der Stadt Pirna über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der ab **1. Januar 2025** geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung der Stadt Pirna über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer vom 13. November 2024, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 23/2024 am 11. Dezember 2024.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Pirna erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Für die Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge. | 875 v. H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge. | 350 v. H. |

(§ 3 Inkrafttreten)